



Organisationseinheit: BMG - II/B/13a (Lebensmittelrecht)
Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam
E-Mail: agnes.muthsam@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4876
Fax:
Geschäftszahl: BMG-75340/0021-II/B/13a/2013
Datum: 24.10.2013

E-Mail:

Biologische Produktion; Änderung der kommentierten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Stand August 2013

Das Bundesministerium für Gesundheit teilt mit, dass die kommentierte Fassung 889/2008, Stand 082013, zu folgenden Bestimmungen geändert wird:

1) Zu Art. 39 wird folgende Leitlinie (LL) eingefügt:

„LL: Beim Jahresdurchschnitt gemäß Punkt 4) des Erlasses BMG-75340/0008-II/B/7/2009 vom 18.2.2009, „Sammel- und Bereinigungserlass“, wird auf das Kalenderjahr abgestellt.“

2) Zu Art. 92 Abs. 2 wird folgende LL eingefügt:

„LL: Sowohl die alte als auch die neue Kontrollstelle haben der Behörde monatlich (bis 15. j.M.) die neuen Kontrollverträge und Kündigungen bekanntzugeben. Die neue Kontrollstelle hat sich die Kontrollakte zu besorgen, es handelt sich um eine Holschuld. Die Behörde überprüft den Vorgang stichprobenartig.“

3) Zu Art. 92 Abs. 4 Unterabsatz 3 wird folgende LL eingefügt:

„LL: Die Mitteilung zwischen den Kontrollstellen und den Behörden erfolgt so bald wie möglich. Die Frist der Meldung muss von der meldenden Stelle begründbar sein.“

4) LL zu Art. 95 Abs. 1

„LL: Die Zahl der Tiere bei einem Kleinbetrieb insbesondere im Zusammenhang mit

fehlender Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 95. der Verordnung (EG) 889/2008 wird wie folgt festgestellt: der Jahresdurchschnitt ist vom Datum der letzten Kontrolle weg zu rechnen.

wird ersetzt durch folgende LL:

„LL: Die Zahl der Tiere bei einem Kleinbetrieb insbesondere im Zusammenhang mit fehlender Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 95. der Verordnung (EG) 889/2008 wird wie folgt festgestellt: beim Jahresdurchschnitt wird auf das Kalenderjahr abgestellt.“

5) LL zu Art. 95 Abs. 1 und 2

„LL: Bei Vorliegen einer bis Ende 2013 erteilten Ausnahmegenehmigung kann die erteilte Ausnahme bis Ende 2014 in Anspruch genommen werden, sofern den Haltungsanforderungen bis spätestens Ende 2014 nachgekommen wird. Die sonstigen Biobestimmungen müssen eingehalten werden und die Tiere können erst dann bio vermarktet werden, wenn die Haltung biokonform ist.“

wird ersetzt durch folgende LL:

„LL: Betriebe, die bis Ende 2013 eine behördlich genehmigte Ausnahme gemäß Art. 95 Abs. 1 oder 2 in Anspruch genommen haben und die nach 2013 mit der biologischen Produktion fortfahren wollen, sind
- in Schriftform, vorzugsweise am Kontrollbericht der zweiten jährlichen Kontrolle, darauf hinzuweisen, dass ab 1. Jänner 2014 von der betroffenen Tierart weder Tiere noch deren Produkte biologisch vermarktet werden dürfen, sofern der verordnungskonforme Zustand nicht bis 31.12.2013 hergestellt wurde, und
- Anfang 2014 einer Kontrolle zu unterziehen. Wird im Zuge dieser Kontrolle ein nicht konformer Zustand im von der Ausnahme umfassten Haltungsbereich festgestellt, so ist die betroffene Tierart einschließlich deren Produkte aus der biologischen Vermarktung auszuschließen (Änderung des Zertifikats) und der Betrieb an die zuständige Behörde zu melden. Diese verhängt mit Bescheid die Dauer dieser Sperre. Alle sonstigen Biobestimmungen sind weiterhin einzuhalten. Wurden seit 1. Jänner 2014 von der betroffenen Tierart Tiere oder deren Produkte biologisch vermarktet, so ist auch diese Falschdeklaration an die zuständige Behörde zu melden.

Wird durch Adaptierungsmaßnahmen der verordnungskonforme Zustand im Laufe des Jahres 2014 hergestellt, meldet der Unternehmer diesen Umstand an die Kontrollstelle. Die Kontrollstelle überprüft diese Meldung im Rahmen eines Kontrollbesuchs. Im Falle einer positiven Bewertung wird die Sperre des betroffenen Betriebszweigs aufgehoben. Die Kontrollstelle meldet dies an die zuständige Behörde. Die Tiere und tierischen Erzeugnisse


der betroffenen Tierart können sofort wieder bio vermarktet werden, sobald die Haltung nachweislich biokonform ist.

Hinweis für die Vorgehensweise ab 1.1.2015

- **Ab 2015 müssen die Stall-/Auslauf-/Haltungsanforderungen nachweislich erfüllt sein, andernfalls bleiben alle Tiere der betroffenen Tierart und daraus stammende Erzeugnisse von der biologischen Vermarktung ausgeschlossen. Wird für die Tiere am eigenen Betrieb ein verordnungskonformer Zustand hergestellt, so gelten die Einschränkungen gemäß Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bezüglich Zugangs von konventionellen Tieren sowie die Umstellungsfristen gemäß Art. 38 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.**
- **Ab 2015 ist die landwirtschaftliche Erzeugung in nicht konformen Haltungsbereichen nur unter Einhaltung des Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 möglich.“**

Für den Bundesminister:
Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage: 0

Signaturwert	P4EQFkMinN9QbZ40MNVUJGm+VbaeeAXERn+XNz7bk1IQc5v9XRKpHTF8THeUcvBDXn0tSBVue/s1BtWeQ5afYwFGsMRGkIXfXMtoS0YXdQssRV5GhEVos3Yzvo0o9mg/1IUkgCLi+qZ4q7b5zKDIO67FdxA4eGPoOdez5Xa7WQ3A=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-10-25T11:29:22+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	